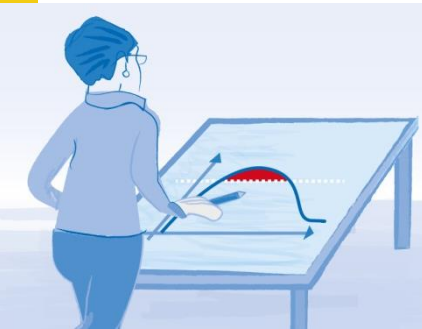


Regelung zur Spitzenkappung im EU-Winterpaket gefährdet Flexibilität für Netzbetreiber



Das seit 2016 im EnWG verankerte Planungsinstrument Spitzenkappung hat sich in Deutschland bewährt. Netzbetreiber können damit bereits im Zuge ihrer Planung die Reduzierung der erzeugten Jahresenergie von Wind- und PV-Anlagen um 3 % berücksichtigen. Damit können signifikant mehr Erzeugungsanlagen in das bestehende Netz integriert werden. Diese neue Flexibilität muss für Netzbetreiber erhalten bleiben.

Nötige Anpassungen

- Bezug auf die erzeugte Jahresenergie muss erhalten bleiben.
- Definition Redispatch ändern: Redispatchmaßnahmen müssen auch für Verteilnetze möglich sein.

Spitzenkappung in Deutschland hat sich bewährt

In Deutschland wurde im Jahr 2016 die Möglichkeit der Spitzenkappung bei der Planung von Übertragungs- und Verteilnetzen im Energiewirtschaftsgesetz verankert. Netzbetreiber erhalten dadurch einen zusätzlichen netzplanerischen Freiheitsgrad zur Verschiebung, Reduzierung bzw. ggf. Vermeidung des Netzausbaubedarfes aufgrund zunehmender Erneuerbarer-Energien-Anlagen.

Ziele der Spitzenkappung sind:

- die effizientere Ausnutzung der Netzinfrastruktur und die Vermeidung von volkswirtschaftlich ineffizienten Überkapazitäten

- zielgerichteter Netzausbau mit minimalem Risiko von Fehlinvestitionen aufgrund falscher Prognosen zur zeitlichen und räumlichen Entwicklung der Erzeugungsleistung

Die Anwendung der Spitzenkappung ist für Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen des Netzentwicklungsplans verpflichtend, den Verteilnetzbetreibern ist die Anwendung freigestellt.

Die Spitzenkappung ist ein Instrument in der Netzplanung, entstehende Netzengpässe werden im Betrieb wie bisher mit Engpassmanagementmaßnahmen behoben.

Die Spitzenkappung muss in Deutschland für einen volkswirtschaftlich sinnvollen Netzausbau weiterhin anwendbar bleiben. Hierfür fordert VDE|FNN die Anpassung der Regelung im EU-Winterpaket.

Bezug auf die erzeugte Jahresenergie muss erhalten bleiben.

Geplante Änderung/Neuregelung:

Der Entwurf REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on the internal market for electricity (recast) vom 18.12.2017 beinhaltet folgende Regelung zum Redispatch (Artikel 12 (4) a):

“... guarantee the capability of transmission and distribution networks to transmit electricity produced from renewable energy sources or high-efficiency cogeneration with minimum possible [] redispatching. That shall not prevent network planning from taking into account limited [] redispatching where this is shown to be more economically efficient and, [] does not exceed 5 % of [] the annual generated electricity in installations using renewable energy sources [] and which are directly connected to their respective grid, unless otherwise provided by a Member State in which electricity from power generating facility using renewable energy sources or high-efficiency cogeneration represents more than 50 % of annual gross final consumption of electricity;...”

Der VDE|FNN begrüßt die Änderung einer früheren Version des Artikels 12 (4) (a), in der die 5 % auf die installierte Leistung („... 5% of installed capacities...“) anstatt auf die Energie bezogen war.

Auswirkung/Folge:

Dies ist sachgerecht, weil der Bezug auf die installierte Leistung die Spitzenkappung sowohl in der Planung, als auch in der betrieblichen Umsetzung wirkungslos gemacht hätte. Eine Abregelung wäre zu jedem Zeitpunkt nur auf 95 % der installierten Leistung möglich. Folglich müsste das Netz auf 95 % der installierten Anlagenleistung ausgelegt werden.

Im Gegensatz dazu ist bei Bezug auf die Jahresenergie eine Auslegung auf circa 70 % der installierten Anlagenleistung ausreichend und dies bei einer geringen Jahresenergieeinbuße von nur 3 %. Dieser deutlich veränderte Planungsansatz (Bezug auf installierte Leistung) würde keine effizientere Ausnutzung der Netzinfrastruktur erlauben – der volkswirtschaftliche Schaden wäre immens.

Vorschlag/Änderungsformulierung:

Der Bezug auf die erzeugte Jahresenergie in Artikel 12 (4) (a) (*5 % of [] the annual generated electricity in installations*) muss erhalten bleiben.

Definition Redispatch ändern: Redispatchmaßnahmen müssen auch für Verteilnetze möglich sein

Geplante Änderung/Neuregelung:

Die praktische Umsetzung (durch Engpassmanagementmaßnahmen) des planerischen Instruments Spitzenkappung ist unter dem Begriff Redispatch subsumiert. Redispatch kann laut der Definition im Entwurf der REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on the internal market for electricity (recast) vom 18.12.2017 nur mit dem Ziel einer Leistungsflussänderung im Übertragungsnetz erfolgen.

In Deutschland sind über 98 % der EE Anlagen onshore im Verteilnetz angeschlossen und stellen über 90 % der Leistung. Um möglichst viel erneuerbare Energien aufnehmen zu können und gleichzeitig die Netz- und Systemsicherheit zu gewährleisten, müssen Redispatchmaßnahmen für die Verteilnetze möglich sein.

Auswirkung/Folge:

Die Spitzenkappung ist ein Instrument der Netzplanung, entstehende Netzengpässe werden im Betrieb wie bisher mit Engpassmanagementmaßnahmen behoben. Unter anderem infolge der netzplanerischen Anwendung der Spitzenkappung ist im Verteilnetz zusätzlich die Möglichkeit zur Anwendung von Redispatch zum Engpassmanagement auszugestalten. Ohne die Möglichkeit von Engpassmanagementmaßnahmen ist das planerische Instrument Spitzenkappung wirkungslos. Folge wäre eine volkswirtschaftlich ineffiziente Ausnutzung der Verteilnetze.

Ferner ist durch die Definition von Redispatch im EU-Winterpaket (Begrenzung auf Leistungsflussänderungen im Übertragungsnetz) die Anwendung von Redispatchmaßnahmen auch für andere Zwecke für Verteilnetzbetreiber nicht mehr möglich.

Zur Vermeidung eines gesetzgeberischen Organisationsverschuldens (des Staates gegenüber den gesetzlich verpflichteten Verteilnetzbetreibern) ist somit eine Ergänzung der Rechte der Verteilnetzbetreiber entsprechend der Übertragungsnetzbetreiber erforderlich.

Vorschlag/Änderungsformulierung:

Definition Redispatch ändern: Redispatchmaßnahmen müssen auch für Verteilnetze möglich sein.

Formulierungen schärfen und Interpretationsmöglichkeiten vermeiden

Geplante Änderung/Neuregelung:

Nachfolgende Regelungen des derzeitigen Entwurfs schränken die Anwendbarkeit für Netzbetreiber ein und bieten Interpretationsspielräume:

- Die Regelung kann so interpretiert werden, dass die Spitzenkappung erst ab einem Anteil erneuerbarer Energien von 50 % bezogen auf den jährlichen Bruttoelektrizitätsverbrauch („...more than 50 % of annual gross final consumption of electricity..“) angewendet werden darf, sofern vom Mitgliedsstaat nicht anders festgelegt.
- Die Spitzenkappung ist ein rein planerisches Instrument. Dies wird in der derzeitigen Formulierung nicht deutlich.
- Die Wahlfreiheit des Netzbetreibers zur Anwendung der Spitzenkappung ist im jetzigen Entwurf nicht eindeutig formuliert.

Auswirkung/Folge:

Die genannten Regelungen schränken die Anwendbarkeit der Spitzenkappung in Deutschland ein:

- Die Spitzenkappung sollte unabhängig vom Anteil der erneuerbaren Energien anwendbar sein. Obwohl in Deutschland die 50-%-Grenze noch nicht erreicht ist, wird die Spitzenkappung von Netzbetreibern zur effizienteren Ausnutzung der Netzinfrastruktur, zur Vermeidung von volkswirtschaftlich ineffizienten Überkapazitäten sowie zur Reduzierung des EE-bedingten Netzausbaus erfolgreich eingesetzt.
- Die derzeitigen Formulierungen zur netzplanerischen Anwendung und Wahlfreiheit der Netzbetreiber sind nicht eindeutig und lassen Interpretationsspielraum. Die Unsicherheit, welche sich daraus ergibt, führt zu Anwendungsproblemen oder gar zur Nicht-Anwendung der Handlungsoption „Spitzenkappung“.

Vorschlag/Änderungsformulierung:

- Die Formulierung ist so zu schärfen, dass eindeutig die Spitzenkappung unabhängig vom Anteil erneuerbaren Energien anwendbar ist.
- Die Regelung muss eindeutig so formuliert werden, dass der rein planerische Charakter der Spitzenkappung deutlich wird und entstehende Netzengpässe im Betrieb wie bisher mit Engpassmanagementmaßnahmen behoben werden.
- Die Wahlfreiheit zur Anwendung der Spitzenkappung für Netzbetreiber muss erhalten bleiben.

VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.
Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE (FNN)

Lisa Hankel
Bismarckstr. 33
10625 Berlin
Tel.: +49 30 383868-70
E-Mail: lisa.hankel@vde.com
www.vde.com/fnn